Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 31/2012 Veröffentlicht am: 20.08.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBI. I Nr. 14/2012, S. 227), am 20. Juni 2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang "Linguistik: Kommunikation und Kognition" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 20. Juni 2012

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Importmodulliste

Anlage 4: Exportmodulliste

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang "Linguistik: Kommunikation und Kognition" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)".

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) In diesem forschungsorientierten Masterstudiengang erhalten die Studierenden die Möglichkeit, einen Einblick in die Struktur und Veränderung der menschlichen Sprache mittels modernster sprachwissenschaftlicher Methoden zu gewinnen.
- (2) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der gleichzeitig theoretisch und empirisch ausgerichteten Sprachwissenschaft befähigt. Der Studiengang eröffnet den Zugang zu Berufsfeldern, die die Analyse, Dokumentation und Vermittlung von Sprache zum Gegenstand haben. Außerdem ermöglicht der Studiengang den Zugang zur Promotion.
- (3) Zur Erlangung dieser Qualifikation werden im Verlauf des Studiums Kompetenzen in der wissenschaftlichen Analyse von Sprache in allen ihren Ausprägungen und strukturellen, funktionalen, neuronalen, mentalen, sozialen, arealen, typologischen und historischen Zusammenhängen vermittelt. Die Absolventen und Absolventinnen erwerben das linguistische Instrumentarium, um auf den verschiedenen Ebenen von der Lautstruktur über die Wort- und Satzstruktur bis zur Text- und Gesprächsstruktur linguistische Analysen der Sprache durchführen zu können, die von theoretischer und anwendungsbezogener Relevanz sind. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs besitzen Schlüsselqualifikationen für die Forschungs- und Berufstätigkeit, darunter weitere Fremdsprachenkenntnisse, Kenntnisse in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und der Informationsvermittlung. Sie erweitern je nach Interessenlage ihre Kenntnisse, indem sie die Möglichkeiten interdisziplinärer Problemlösung nutzen. Sie besitzen Schlüsselqualifikationen der Vermittlung sprachlicher Strukturen und Probleme und sind in der Lage, diese situations- und zielgruppenadäquat einzusetzen.

§ 3 Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts".

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich "Sprachwissenschaft" oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der Bereich "Sprachwissenschaft" gilt als

anerkannt, wenn mindestens 48 LP in einschlägig linguistischen Kursen nachgewiesen werden können.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten erbracht wird.

Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen mindestens 150 LP ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

- (2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).
- (4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

- (1) Der Masterstudiengang "Linguistik: Kommunikation und Kognition" gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodul, Profilmodule, Abschlussmodul.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basismodule			
B1 Methoden der empirischen Linguistik	PF	12	
B2a Grundlagen der Sprachtheorie	WP	12	1 aus 2
B2b Grundlagen der Linguistik	WP	12	(insg. 12 LP)
Aufbaumodule			4 aus 9
A1 Sprachvariation und Sprachgeschichte I	WP	12	(insg. 48 LP)

V5 Mentoriertes Selbststudium Praxismodul	WP	12	
	VVP	12	
V5 Mentoriertes Selbststudium	WP	12	
V4 Grammatik und Sprachtheorie II	WP	12	
V3 Text und Dialog II	WP	12	
V2 Neurokognition II	WP	12	_
V1 Sprachvariation und Sprachgeschichte II	WP	12	
Vertiefungsmodule			
A4 Grammatik und Sprachtheorie I	WP	12	_
A3 Text und Dialog I	WP	12	_
A2 Neurokognition I	WP	12	

- (3) Im Pflichtbereich "Basismodule" sind zwei Module zu absolvieren, in denen insgesamt 24 LP zu erwerben sind. Die Module dieses Bereichs sollen dem Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Theorien (Modul B1) und Methoden (Modul B2a oder B2b je nach Vorkenntnissen; siehe Modulliste, dort: Voraussetzungen für die Teilnahme) dienen.
- (4) Aus den Wahlpflichtbereichen "Aufbaumodule" und "Vertiefungsmodule" sind insgesamt 48 LP zu erwerben (4 Module). Das Studiengangskonzept ermöglicht es hier, entweder individuelle Schwerpunkte zu profilieren oder die Breite des Fachs zu studieren. Eine individuelle Schwerpunktbildung erfolgt durch die Wahl der Kombination von zwei Aufbau- und Vertiefungsmodulen, die beide thematisch identisch ausgerichtet sind und insgesamt zu einer inhaltlichen Spezialisierung führen (z.B. Neurokognition I und II). Die Breite des Faches kann hingegen durch die Wahl aller vier Aufbaumodule studiert werden. Darüber hinaus ist es ebenfalls möglich, zu einer schwerpunktbildenden Aufbau- und Vertiefungsmodulkombination ergänzend weitere Aufbaumodule zu wählen, um eine größere wissenschaftliche Breite zu erreichen, oder auch weiter vertiefend das Modul V5: Mentoriertes Selbststudium zu absolvieren.
- (5) Aus den Wahlpflichtbereichen "Praxismodul" bzw. "Profilmodule" sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Hier kann entweder das Praxismodul "PX Forschungspraktikum" gewählt werden, fremdsprachliche Profilmodule oder ein Importmodul bzw. Importmodule, das/die gleichfalls der studierendenzentrierten und profilorientierten Spezialisierung dient/dienen.
- (6) Der Studienbereich "Abschlussmodul" besteht aus der Masterarbeit (30 LP) und einer abschließenden Disputation (6 LP).
- (7) Die Ziele des Studiengangs sind im Einzelnen:

1. Basismodule

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kenntnisse bezüglich der Systematik und Struktur des Fachs besitzen, d.h. sie sollen eingehend vertraut mit den einzelnen Teildisziplinen der Sprachwissenschaft sein und über Kenntnisse sprachtheoretischer Modellbildung verfügen.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen wichtige Methoden der empirischen Sprachforschung kennen. Sie sollen in der Lage sein, diese Methoden auf kon-

- krete Forschungsprobleme anzuwenden. Sie sollen Erfahrung in der Durchführung sprachwissenschaftlicher Forschungsprojekte gewonnen haben.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen gemäß geltender wissenschaftlicher Standards auf hohem Niveau zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden auf andere Gegenstandsbereiche befähigt sein.

2. Aufbau- und Vertiefungsmodule

Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs besitzen. Sie sollen über differenzierte Kompetenzen besonders in den Bereichen Neurokognition der Sprache, Grammatik und Sprachtheorie, Text- und Gesprächslinguistik, Sprachvariation, Sprachtypologie und Sprachgeschichte verfügen. Hierbei sollen sie in der Lage sein, individuelle Schwerpunkte auszubilden, die je nach gewählter Spezialisierung zu einem oder mehreren der folgenden Qualifikationsziele führen:

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen anhand eines relevanten Forschungsbereichs vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse der Neurokognition von Sprache erwerben. Sie sollen in der Lage sein, die aktuellen Modellbildungen, Methoden und Ergebnisse der Kognitionsforschung kritisch zu analysieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse zu den Teilbereichen von Grammatik und Sprachtheorie erwerben, wobei sie in der Lage sein sollen, die grammatischen Gegenstände in pragmalinguistischer Perspektive (Ebene des Sprachgebrauchs) zu dimensionieren und mit sprachtheoretischen Grundannahmen zu kontextualisieren.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse hinsichtlich Sprachvariation, Sprachtypologie und Sprachgeschichte erwerben. Sie sollen die entsprechenden Forschungsmethoden kennen und sollen in der Lage sein, diese anzuwenden und kritisch zu bewerten.
- Die Absolventen und Absolventinnen sollen Kompetenzen bezüglich text- und gesprächslinguistischer Analyse- und Klassifikationsverfahren erlangen. Sie sollen in der Lage sein, diese durchzuführen und zur reflektierten Produktion und Optimierung von Texten und mündlichen Kommunikationsformen zu nutzen.

Die einzelnen Qualifikationsziele können im Rahmen des Moduls "Mentoriertes Selbststudium" um eine studiengangsrelevante Spezialisierung jenseits curricularer Beschränkungen ergänzt werden.

Ziel ist insgesamt die fachbezogene Individualisierung der Studienschwerpunkte unter Wahrung hoher sprachwissenschaftlicher Standards.

3. Praxismodul

 Die Absolventen und Absolventinnen haben die Möglichkeit, durch ein intensives Forschungspraktikum das erworbene Wissen bezüglich linguistischer Annahmen, Erkenntnisse sowie empirischer Verfahrensweisen gezielt und eigenständig zur Anwendung zu bringen und begleitend zu reflektieren.

4. Profilmodule

Die Absolventen und Absolventinnen sollen Kenntnisse in individuell gewählten Ergänzungsbereichen und Anwendungen des Fachs besitzen. Entsprechend der individuellen Auswahl der Absolventen und Absolventinnen gelten alternativ (eines von dreien) die folgenden Qualifikationsziele:

 Die Absolventen und Absolventinnen sollen ausgebaute Kenntnisse in einer Fremdsprache haben. Sie sollen zu fachbezogener Kommunikation mittels dieser Fremdsprache in der Lage sein.

- Die Absolventen und Absolventinnen sollen vertiefte und ausdifferenzierte Kenntnisse zu einem individuell gewählten Modul eines anderen Studiengangs erwerben. Angestrebt wird die Kombination sprachwissenschaftlichen Fachwissens mit außerlinguistischen Lerninhalten. Ziel ist auch hier eine individuelle, berufsvorbereitende Qualifizierung.
- (8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.
- (9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studiengaenge/ma_linkk
hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang "Linguistik: Kommunikation und Kognition" beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck ermöglicht der Studiengang "Linguistik: Kognition und Kommunikation" ggf. den Zugang zu einer Promotion im "Fast-Track"-Verfahren. Genauere Informationen sind auf folgender Internetseite einzusehen:

http://www.uni-marburg.de/fb09/studium/studienordnungen/promotion)."

(3) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (2) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Ag-

reements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang "Linguistik: Kommunikation und Kognition" entspricht der Strukturvariante eines "Ein-Fach-Studiengangs".

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs "Linguistik: Kommunikation und Kognition" ist ein internes Praxismodul (PX Forschungspraktikum) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist kein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module ersetzt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

- (1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten ("Importmodule"), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.
- (2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Linguistik: Kommunikation und Kognition", die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - 1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

- (1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.
- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.
- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
 - Hausarbeiten
 - schriftliche Ausarbeitungen
 - einer Masterarbeit
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Forschungsgesprächen
 - Kolloquien
 - Disputationen

- (3) Weitere Prüfungsformen sind
 - Referate
 - Quantitative und/oder qualitative Analysen
 - Fallstudien
 - Forschungsgespräch (im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums)
- (4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der empirischen Linguistik nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs "Empirische Linguistik" selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie
- die Techniken wiss. Arbeitens beherrscht,
- die Form und die Struktur wiss. Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt
- und die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neu, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte der Disputation.
- (3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass vier Module erfolgreich absolviert sind (48 LP).
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.
- (6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb

dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.
- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.
- (3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann

von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.
- (4) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Masterarbeit und Disputation) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 - 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
 - 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Germanistische Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 09. Mai 2007 außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 09. Mai 2007 bis spätestens zum WS 2014/15 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 14.08.2012

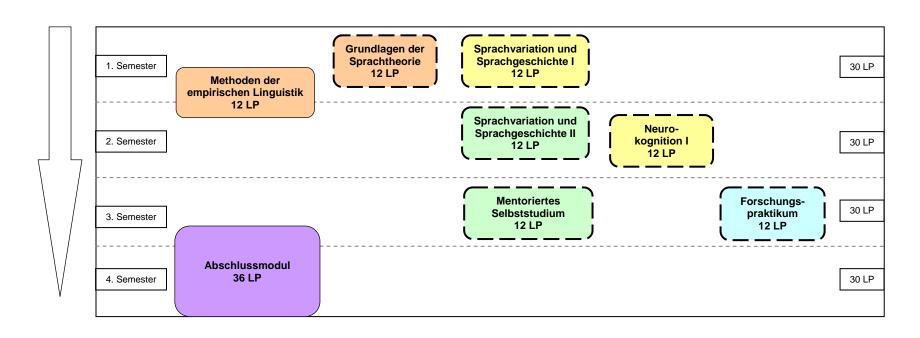
gez.

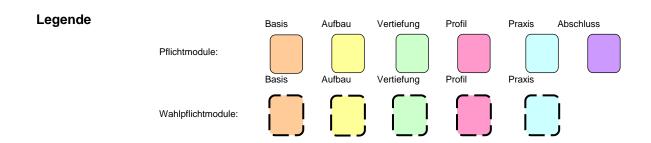
Prof. Dr. Joachim Herrgen Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.08.2012

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan (MA Linguistik: Kommunikation und Kognition)

- Beginn zum Sommer- und Wintersemester -





Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
B1: Methoden der empirischen Linguistik Empirical methods in linguis- tics	12	Pflichtmodul	Basismodul	- Ausgebaute und vertiefte Methodenkompetenz in der empirischen Sprachwissenschaft - Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten - Kritische Auseinandersetzung mit theorie- oder methodenbezogenen Studieninhalten - Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.)	keine	Studienleistung: • Referat und • Eigenständige Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftliche Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur, Praktikumsbericht Modulprüfung: • Hausarbeit
B2a: Grundlagen der Sprachtheorie Fundamentals of linguistic theory	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Ausgebaute und vertiefte Kenntnis der strukturellen Ebenen der Sprache und ihrer Regularitäten.	Grundkenntnisse der strukturellen Ebenen der Sprache. Diese Grundkenntnisse sind in der Regel durch erfolgreichen Ab- schluss der Kurse Grammatisches Propädeutikum, Linguistik I und Linguistik II (Marburger B.A und Lehramtsstudiengänge) nachgewiesen.	Studienleistung: Referat und Eigenständige Analyse(quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schriftliche Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit
B2b: Grundlagen der Linguistik Fundamentals of linguistic theory	12	Wahlpflichtmodul	Basismodul	Auffrischung und Vertiefung der Kenntnisse zur grammatischen Analyse, Einführung in alle wichtigen Bereiche der Linguistik, Fähigkeit, Texte mit den Kategorien der traditionellen Grammatik zu analysieren. Kennenlernen der Grundlagen, Teilgebiete, Analysemethoden und wesentlichen Ergebnisse der Linguistik.	keine	Modulteilprüfungen: • 3 Klausuren (je 4 LP)
A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I Linguistic variation and lan- guage history I	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	- Die Absolventen und Absolventinnen kennen wichtige Methoden und Begriffe der historischen Sprachwissenschaft und der Variationslinguistik - Die Absolventen und Absolventinnen sind über Sprachwandel- und Sprachvariationstheorien informiert. - Die Absolventen und Absolventinnen können Sprachwandel- und Variationsphänomene auf den verschiedenen Systemebenen diskutieren. - Die Absolventen und Absolventinnen haben differenzierte Kenntnisse der deutschen Sprachgeschichte.	keine	Studienleistung: • Referat und • Eigenständige Analyse(quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift- liche Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: • Hausarbeit

A2: Neurokognition I	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	- Kenntnis kognitionswissenschaftlicher Modelle zur	keine	
Neurocognitive linguistics I				Beschreibung von Sprache als höherkognitivem Phänomen		Studienleistung:
						Referat
				- Fähigkeit zur Analyse und reflektierten Bewertung		und
				kognitiver Modellansätze		Eigenständige Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift-
				- Grundlegende methodische Kenntnisse		liche Ausarbeitung zum Thema der
				- Grundlegende methodische Kennthisse		Lehrveranstaltung oder Klausur
						Modulprüfung:
A2. Tout out I Direct	12	W-1-1	A Cl 11	Extinuit and a second of the Australia	lander o	Hausarbeit
A3: Text und Dialog I Text and dialogue I	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	- Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse deutscher Texte und mündlicher Kommunikations-	keine	G. P. L.
1 cxi una annogue 1				formen		Studienleistung:
						Referat und
				- Kenntnis der sprachwissenschaftlichen Modelle zur		 Eigenständige Analyse (quantitativ
				Beschreibung von Text- und Dialogstrukturen		und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift-
						liche Ausarbeitung zum Thema der
				- Ausgebaute Fähigkeit der reflektierten Produktion		Lehrveranstaltung oder Klausur
				und Optimierung von Texten und mündlichen Kom-		Modulprüfung: • Hausarbeit
				munikationsformen		Hausarbeit
				- Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Text- und Dialogstrukturen eigenständig lingu-		
				istisch zu erforschen.		
				istisen zu errorsenen.		
A4: Grammatik und	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse der	keine	
Sprachtheorie I				strukturellen Ebenen der Sprache und ihrer Regularitä-		Studienleistung:
Grammar and linguistic theory I				ten. Kenntnis der wichtigsten Typen von Grammati- ken und deren Leistungsfähigkeit.		Referat
unguistic theory I				ken und deren Leistungsfamgken.		und
						Eigenständige Analyse (quantitativ
						und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift- liche Ausarbeitung zum Thema der
						Lehrveranstaltung oder Klausur
						Modulprüfung:
						Hausarbeit
V1: Sprachvariation und	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungs-	- Die Absolventinnen und Absolventen haben vertiefte	Erfolgreicher Abschluss des Mo-	
Sprachgeschichte II Linguistic variation and lan-			modul	und ausdifferenzierte Kenntnisse in der Theorie und Empirie der modernen Areallinguistik und diachronen	duls A1: Sprachvariation und Sprachgeschichte I	Studienleistung:
guage history II					Sprachgeschichte I	Referat
J 8 7 -				Linguistik und können diese Methoden anwenden.		und
				- Die Absolventinnen und Absolventen kennen die		Eigenständige Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift-
				Geschichte der Dialektologie, der diachronen Linguis-		liche Ausarbeitung zum Thema der
				tik und der weltweiten Sprachvariationsforschung.		Lehrveranstaltung oder Klausur
				- Die Absolventinnen und Absolventen kennen die		Modulprüfung:
				aktuellen Fragestellungen der Areallinguistik und der		Hausarbeit oder abschließendes For- Albert oder abschließendes For- Al
				diachronen Linguistik.		schungsgespräch im Rahmen des Men- torierten Selbststudiums
	1	l	l	1	1	torieren beroststudiums

V2: Neurokognition II	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungs-	- Fähigkeit zur Erkennung der neurobiologischen	Erfolgreicher Abschluss des Mo-	
Neurocognitive linguistics II			modul	Plausibilität sprachbezogener Modelle - Fähigkeit zur Erstellung neurowissenschaftlicher Versuchsanordnungen und deren Umsetzung	duls A 2: Neurokognition I	Studienleistung: • Referat und • Eigenständige Analyse (quantitativ
				Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Datenanalyse bei neurowissenschaftlichen Fragestellungen Entwicklung von berufsbezogenen Forschungsperspektiven über das Studium hinaus		und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift- liche Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit oder abschließendes Forschungsge-
						spräch im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums
V3: Text und Dialog II Text and dialogue II	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungs- modul	- Spezifika dialogischer Kommunikation - Argumentation - Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben der Moderation von betrieblicher Kommunikation - Theoriegeleitete Aspekte der Großgruppenmoderation (Open Space) - Theoriegeleitete Konzepte für die Entwicklung der Schlüsselkompetenz Mündlichkeit in der Erwachsenenbildung - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit - Eröffnung des Praxiszugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammengang mit den jeweiligen Modulthemen stehen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A 3: Text und Dialog I	Studienleistung: • Referat und • Eigenständige Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift- liche Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit oder abschließendes Forschungsge- spräch im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums
				- Gestaltungssicherheit im Abfassen wissenschaftli- cher Texte.		
V4: Grammatik und Sprachtheorie II Grammar und linguistic theory II	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungs- modul	Das Modul dient zum profilierenden Studium der in Modul A 4 behandelten Gegenstände. Die Studierenden erwerben ein linguistisches Wissen, das zum eigenständigen, forschungsbezogenen Arbeiten an den entsprechenden sprachlichen Themen befähigt.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A 4: Grammatik und Sprachtheorie I	Studienleistung: Referat und Eigenständige Analyse (quantitativ und/oder qualitativ), Fallstudie, schrift- liche Ausarbeitung zum Thema der Lehrveranstaltung oder Klausur Modulprüfung: Hausarbeit oder abschließendes Forschungsge- spräch im Rahmen des Mentorierten Selbststudiums
V5: Mentoriertes Selbststudium mentored independent study	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungs- modul	Das Modul "Mentoriertes Selbststudium" ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine weitere individuelle fachliche Profilierung jenseits der Grenzen curricularer Festlegung. Im Hinblick sowohl auf die Masterarbeit als auch die Berufspraxis erschließen sich die Studierenden ein studiengangsrelevantes, u. U. auch fachübergreifendes Themenfeld, das sie in Absprache mit einem Mentor / einer Mentorin wählen und bearbeiten. Die Qualifikationsziele in diesem Modul sind:	keine	Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Lektüre sprachwissenschaftlicher Forschungsliteratur. Modulprüfung:

				- Die Absolventen und Absolventinnen erlangen eine		
				eigenständige fachliche Profilierung.		
				- Die Absolventinnen und Absolventen erschließen sich ein studiengangs- und/oder berufsrelevantes Themenfeld eigenständig.		
				- Sie diskutieren ihre profilbildende Entscheidung für einen Gegenstandsbereich mit einem Mentor / einer Mentorin und präsentieren die Ergebnisse ihres Selbst- studiums in geeigneter Form (s.u.).		
				- Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher For- schung.		
PX: Forschungspraktikum Independent research module	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	-Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten - Anwendung der in Modul B 1 vermittelten Kenntnisse der sprachwissenschaftlichen Forschungspraxis - Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.) - Erwerb von praktischen Fähigkeiten der Forschungsorganisation - Kenntnis der Forschungspraxis durch Mitarbeit als Proband/in eines empirischen Forschungsprojekts - Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit	keine	Modulprüfung: • Praktikumsbericht
AB: Abschlussmodul Graduation module	36	Pflichtmodul	Abschluss- modul	In dem Abschlussmodul, das im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefördert, trainiert und geprüft. - Ein Kolloquium im dritten Semester dient der Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen und kann zudem die Themenfindung für die Masterarbeit unterstützen - In der schriftlichen Abschlussarbeit, deren Themenfindung spätestens in den ersten Wochen des dritten Semesters erfolgt, so dass die Bearbeitung ab der Mitte des dritten Semesters beginnen kann, soll der Kandidat oder die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. - Das Modul wird abgeschlossen durch eine Disputation, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll.	Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 2 Semestern sowie den Abschluss von 4 Modulen (48 LP) des Studiengangs voraus. Voraussetzung für die Teilnahme an der Disputation ist die erfolgreich absolvierte Masterarbeit.	Studienleistung: • Kolloquium Modulteilprüfungen: • Masterarbeit (30 LP) • Disputation (6 LP)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich Profilmodule (Importmodule) erwerben Studierende im Master-Studiengang Linguistik: Kognition und Kommunikation ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle der genannten Studiengänge erworben werden. Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich "Profilmodule (Importmodule) " (Wahlpflicht) 12	2 LP
Angebot aus der Lehreinheit	Name der Lehreinheit	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
M.A. Geschichte	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
Psychologie, B.Sc.	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften	Einführung in die Historischen Text- und Kulturwissenschaften	12
	Einführung in die Allgemeine und Historische Sprachwissenschaft	12
	Geschichte alter Sprachen: Latein	12
	Einführung in die hethitische Sprachgeschichte	12

	Luwisch und Palaisch	12
	Hethitische Erzähltexte	12
	Texte zur hethitischen Sozialgeschichte	12
	Texte zur hethitischen Geschichte	12
	Aufbaumodul Griechische Literatur I	12
	Aufbaumodul Griechische Literatur II	12
M.A. Speech Science / Sprech-	S8 Ästhetische Kommunikation	12
wissenschaft		

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

B1: Methoden der empirischen Linguistik (12 LP) Empirical methods in linguistics

B2a: Grundlagen der Sprachtheorie (12 LP)

Fundamentals of linguistic theory

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.